

65. Jahrgang Nr. 26
Donnerstag, 1. Juli 2010



i INHALTSVERZEICHNIS

Baubeginn: Gorilla-Außenanlage im Zoo	S. 151
Aus dem Stadtrat	S. 151
Bekanntmachungen	S. 152
Ausschreibungen	S. 155
Auf einen Blick	S. 156

BAUBEGINN IM SEPTEMBER: GORILLA-AUSSENANLAGE IM ZOO

Am 18. September soll der erste Spatenstich für den Neubau der Gorillaanlage in Zoo Krefeld erfolgen. In einem Jahr wird dann neben dem Affentropenhaus ein neues Heim mit großzügiger Außenanlage entstehen. Die Fläche der Außenanlage für die Gorillas wird rund 1350 Quadratmeter betragen und einen 50 Meter langen Bachlauf beinhalten. Kletterbäume und Liegeflächen für die Menschenaffen sind ebenfalls geplant. Dazu gibt es ein neues Warmhaus mit rund 250 Quadratmetern Fläche. Eine rund 80 Quadratmeter große Besucherplattform ermöglicht gute Einsicht in das Gehege. Die Baukosten werden insgesamt auf rund 2,2 Millionen Euro geplant, davon 1,2 Millionen Euro für das Warmhaus.

Mit seiner Zusage, die Schirmherrschaft über das Großprojekt der Zoofreunde „Ein Garten für Gorillas“ zu übernehmen, betont



Oberbürgermeister Gregor Kathstede (Mitte) erhält von Friedrich R. Berlemann (rechts), 1. Vorsitzender der Zoofreunde, und Zoodirektor Dr. Wolfgang Dressen (links) symbolisch einen Kippplader für den Spatenstich der neuen Gorillaanlage.

Oberbürgermeister Gregor Kathstede den hohen Stellenwert dieses Vorhabens für den Zoo und für die Stadt Krefeld: „Der Zoo Krefeld wirkt mit seiner Anziehungskraft weit über die Stadtgrenzen in die Region aus. Er ist das besucherstärkste Kulturinstitut unserer Stadt.“ Kathstede bedankte sich bei den Zoofreunden, für ihr großes Engagement, den Zoo auf seinem Weg in die Zukunft zu begleiten.

„Ein großer Wunsch geht heute für uns alle in Erfüllung“ waren sich der Vorsitzende des Vereins der Zoofreunde Krefeld, Friedrich R. Berlemann, und Zoodirektor Dr. Wolfgang Dressen einig. Die Zoofreunde freuen sich, der Öffentlichkeit mitteilen zu können, dass die Finanzierung der kompletten Gorilla-Außenanlage aus Mitteln des Fördervereins gesichert ist. Der Grundstock wurde durch die Stiftung „pro humanitae et arte“ gelegt, die 600 000 Euro zweckgebunden für eine moderne Menschenaffenanlage bereitstellte. Mehrere große Vermächtnisse, aber auch zahlreiche Spenden von Firmen und Privatleuten machten die Bereitstellung einer so großen Summe möglich.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 5. bis 9. Juli 2010 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 7. Juli 2010

- 17.00 Uhr Bauausschuss, Rathaus
- 17.00 Uhr Integrationsausschuss, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost,
Rathaus Bockum, Uerdinger Straße 585

Donnerstag, 8. Juli 2010

- 16.00 Uhr Entwässerungsausschuss, Rathaus
- 16.00 Uhr Ausschuss für Senioreneinrichtungen,
Städt. Seniorenheime Krefeld

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950



BEKANNTMACHUNGEN

ÄNDERUNG DER SATZUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES DER MITTLEREN NIERS

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgte am 02.06.2010 im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 19 S. 360). Das Amtsblatt kann bei der Kreisverwaltung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen bezogen oder im Internet unter www.kreis-viersen.de eingesehen werden.

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

275. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT KREFELD IM BEREICH AM BAHNHOF HÜLS, ZWISCHEN KEMPENER STRASSE UND MÜHLENWEG

I. Abschließender Beschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18.02.2010 gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung – die 275. Änderung des Flächenennutzungsplanes der Stadt Krefeld abschließend beschlossen.

II. Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Krefeld am 18.02.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 275 im Bereich am Bahnhof Hüls, zwischen Kempener Straße und Mühlenweg

Düsseldorf, den 15. Juni 2010
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-04KR-275-356
Im Auftrag
gez. Schnell

III. Wirksamwerden

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 275. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 275. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 475,

montags bis freitags vormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und ihrer Begründung wird auf Verlangen ebenfalls dort erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Änderung betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – in der derzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass gemäß

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 23. Juni 2010

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

INKRAFTTRETEN DES VORHABEN- BEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 735 (V) – KEMPENER STRASSE / MÜHLENWEG –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 14.04.2010 den Bebauungsplan Nr. 735 (V) – Kempener Straße / Mühlenweg – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung mit den violetten Eintragungen als Satzung beschlossen.

Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 735 (V) – Kempener Straße / Mühlenweg – wurde zugestimmt.

Mit Inkrafttreten dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 633 (Blatt 2) – südlich Kempener Straße / beiderseits der Schlufftrasse –, rechtskräftig seit dem 17.05.2002, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 735 (V) außer Kraft gesetzt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 735 (V) – Kempener Straße / Mühlenweg – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 23. Juni 2010

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS ABSCHNITT B.10.1 DES VRR-TARIFS „VERANSTALTUNG ‚JUGENDFESTIVAL DER ST. BARBARA GEMEINDE‘, MÜLHEIM/RUHR“

Geltungstag: Mittwoch, 7. Juli 2010

- 1. Berechtigte**
Besucher der Veranstaltung „Jugendfestival der St. Barbara Gemeinde“ am 07.07.2010 in Mülheim an der Ruhr.
- 2. Fahrausweise und Preis**
Die Eintrittsbänder für die Veranstaltung „Jugendfestival der St. Barbara Gemeinde“ gelten am 07.07.2010 zugleich als Fahrausweise zu/von dem Veranstaltungsort in Mülheim an der Ruhr. Die Eintrittsbänder sind entsprechend gekennzeichnet. Fahrpreisanteile sind enthalten.
- 3. Geltungsbereich**
Die KombiTickets gelten im gesamten Verbundraum.
- 4. Geltungsdauer**
Die KombiTickets gelten am 07.07.2010 bis 3.00 Uhr des Folgetages.
- 5. Ausgabe der Fahrausweise**
Die KombiTickets werden über den Veranstalter vertrieben.
- 6. Sonstige Bestimmungen**
Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen. Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen. Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS ABSCHNITT B.10.1 DES VRR-TARIFS „RHEINKIRMES, DÜSSELDORF“

Geltungsdauer: Samstag, 17. Juli 2010 bis Sonntag, 25. Juli 2010

- 1. Berechtigte**
Besucher der Rheinkirmes vom 17.07.2010 – 25.07.2010 in Düsseldorf.

2. Fahrausweise und Preis

Das KirmesTicket zur Rheinkirmes gilt in der Zeit vom 17.07.2010 – 25.07.2010 am jeweiligen durch Entwertung festgelegten Kirmestag als gültige Fahrausweise für eine Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort in VRR-Verkehrsmitteln. Fahrpreisanteile sind im Eintrittspreis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten im gesamten Verbundraum.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten am durch Entwertung festgelegten Kirmestag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Der Vertrieb erfolgt über die KundenCenter und Vorverkaufsstellen der Rheinbahn AG.

6. Weitere Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHE SONDERANGEBOTE GEMÄSS ABSCHNITT B.10.1 DES VRR-TARIFS „SMAG SUNDANCE, ESSEN“

Geltungstag: Samstag, 03. Juli 2010

1. Berechtigte

Besucher der Veranstaltung „smag Sundance“ am 03.07.2010 in Essen.

2. Fahrausweise und Preis

Eintrittskarten des „smag Sundance“ in Essen gelten am 03.07.2010 als gültige Fahrausweise für eine Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort in VRR-Verkehrsmitteln. Fahrpreisanteile sind im Eintrittskartenpreis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten verbundweit.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten am 03.07.2010 bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Der Vertrieb der Eintrittskarten erfolgt über den Veranstalter.

6. Weitere Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere VRR-Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS ABSCHNITT B.10 DES VRR-TARIFS „U-BAHN-PARTIES, U-BAHN-STATION WESTFALENHALLEN, DORTMUND“

**Geltungstage: Samstag/Sonntag 17./18. Juli 2010
Samstag/Sonntag 28./29. August 2009**

1. Berechtigte

Besucher der Veranstaltungen „U-Bahn-Parties“ am 17./18.07.2010 und 28./29.08.2010 im Stadtbahnhof Westfalenhallen in Dortmund.

2. Fahrausweise und Preis

Eintrittskarten zu den Veranstaltungen „U-Bahn-Parties“ gelten an den genannten Veranstaltungstagen als gültige Fahrausweise zu/von der U-Bahn-Station Westfalenhallen, Dortmund in VRR-Verkehrsmitteln. Fahrpreisanteile sind im Eintrittspreis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten verbundweit.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten am jeweiligen Veranstaltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Der Vertrieb erfolgt über den Veranstalter.

6. Weitere Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.



AUSSCHREIBUNGEN

RENATURIERUNG FLÖTHBACH

Projekt: Renaturierung Flöthbach südl. Steeger Dyk

1. Auftraggeber:

Stadt Krefeld, Fachbereich Grünflächen,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 47803 Krefeld,
Telefon: 02151 86 44 02, Telefax: 02151 86 44 40

2. a) Verfahrensart: öffentliche Ausschreibung

b) Vertragsform: Bauaufträge

3. a) Ausführungsort: Krefeld

b) Auftragsgegenstand:

Erd- und Tiefbauarbeiten
ca. 3.000 m³ Aushub
ca. 27 Baumstümpfe roden
ca. 350 m Baustraße Lastverteilungsplatten
Abbau eines Behelfsübergangs
Abbau von ca. 350 m Weidezaun
ca. 100 m Herrichtung eines Wirtschaftswegs

4. Ausführungsfrist: voraussichtlicher Beginn: 1.08.2010

5. a) Anforderungen d. Unterlagen: Stadt Krefeld,

Fachbereich Grünflächen
Konrad-Adenauer-Platz 1, 47803 Krefeld,
Telefon: 02151 86 44 08, Telefax: 02151 86 44 40
Anforderungsschluß: 21.07.2010

b) Zahlungen: Die Schutzgebühr ist einzuzahlen auf das Konto 301 291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00 mit dem Vermerk der angeforderten Leistungsverzeichnisse und dem Kassenzeichen 067160118/6723.

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.

Betrag: 25,00 EUR.

Eine Erstattung des gezahlten Betrages wird ausgeschlossen.

6. a) Schlußtermin für Angebotseingang:

22.07.2010; 11:00 Uhr

b) Fachbereich Grünflächen, Zimmer 20

Konrad-Adenauer-Platz 1,

c) Sprache: Deutsch

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter oder ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde und Ort:

Stunde siehe Ziffer 6 a), Stadt Krefeld

Fachbereich Grünflächen, Zimmer 20,

Konrad-Adenauer-Platz 1,

47803 Krefeld.

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „öffentliche Ausschreibung“, Submissionstermin und Gewerksangaben einzureichen.

8. Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Auftragssumme, bei Aufträgen über 100.000,00 EUR.

Gewährleistungsbürgschaft 5 % der Abrechnungssumme eines zugelassenen Kreditversicherers der EG.

9. Rechtsform der Bietergemeinschaft: § 21.4 (VOB/A)

10. **Mindestbedingungen:** Die Bieter müssen den Nachweis erbringen, dass sie in den letzten 2 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.
11. **Bindefrist:** 6 Monate
12. **Zuschlagskriterien:** Der Zuschlag wird nach § 25 VOB (A) auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das Annehmbarste erscheint.
13. **Änderungsvorschläge und Nebenangebote:** können separat zu den gleichen Bedingungen des Hauptangebotes eingereicht werden.
14. **Weitere Auskünfte:** Fragen zum Leistungsverzeichnis und Einsicht in die Planungsunterlagen sind bei zu erhalten.
15. **Vorinformation:** erfolgte nicht
16. **Vergabepflicht:** Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

Krefeld, den 18. Juni 2010
Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

02.07. – 04.07.2010

Frank Angele
Bruckersche Straße 198, 47839 Krefeld, Telefon 757325

09.07. – 11.07.2010

Friedhelm Baldowe GmbH
Doeckelstraße 11, 47839 Krefeld, Telefon 973297



APOTHEKENDIENST

Montag, 5. Juli 2010

Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231
Rathaus-Apotheke, Uerdinger Straße 590
Pluspunkt-Apotheke, Hochstraße 114

Dienstag, 6. Juli 2010

Apotheke am Sprödentel, Roonstraße 1
Obertor-Apotheke, Oberstraße 35
Vital-Apotheke am Klinikum Krefeld, Kölner Straße 39

Mittwoch, 7. Juli 2010

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2 – 4
Marien-Apotheke, Hülser Markt 16
Struwwelpeter-Apotheke, Neukirchener Straße 2

Donnerstag, 8. Juli 2010

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24
Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7
Regenbogen-Apotheke, Hauptstraße 17

Freitag, 9. Juli 2010

Seiden-Apotheke, Ostwall 68
Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3
Süd-Apotheke, Kölner Straße 647

Samstag, 10. Juli 2010

St. Anton-Apotheke, Westwall 122
Brunnen-Apotheke, Kölner Straße 526
Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9
Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1 – 3

Sonntag, 11. Juli 2010

Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566 – 570
Nord-Apotheke, Ahornstraße 2
Domos-Apotheke im real, Mevissenstraße 60



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Medien/Presseamt, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.